



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2015

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung der Vereinbarung des Bundes und der Länder zum gemeinsamen Betrieb von „GovData - Das Datenportal für Deutschland“	331
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	336
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	344
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 375 t Sauerstoff am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	344
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau	345
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (<i>Thaumetopoea processionea</i>) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG	346
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge (Kiefernspinner, Nonne) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG	348

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	350
Güterrechtsregistersachen	352
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	353

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bekanntmachung der Vereinbarung des Bundes und der Länder zum gemeinsamen Betrieb von „GovData - Das Datenportal für Deutschland“

Vom 16. März 2015

Die am 1. Dezember 2014 in Potsdam seitens des Landes Brandenburg unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin, der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz, dem Staatsministerium der Justiz und für Europa des Freistaates Sachsen und dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum gemeinsamen Betrieb von „GovData - Das Datenportal für Deutschland“ ist nach ihrem § 16 Absatz 1 Satz 1 am 4. Dezember 2014 in Kraft getreten und wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 16. März 2015

Der Minister des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Karl-Heinz Schröter

**Vereinbarung des Bundes und der Länder
zum gemeinsamen Betrieb von
„GovData - Das Datenportal für Deutschland“
(Verwaltungsvereinbarung GovData)
(Stand: 30.05.2014)**

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

und

das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Innenministerium Baden-Württemberg

und

das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

und

das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg

und

die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Finanzbehörde Hamburg

und

das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

und

das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport
und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz

der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz
und für Europa

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -

schließen die nachstehende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1 - Allgemeines -

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Grundlagen der Zusammenarbeit
- § 3 Gremien und Stellen

Abschnitt 2 - Fachgruppe -

- § 4 Aufgaben der Fachgruppe
- § 5 Besetzung der Fachgruppe
- § 6 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

Abschnitt 3 - Geschäfts- und Koordinierungsstelle, technischer
Betrieb, Kontaktstellen -

- § 7 Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle
- § 8 Sitz und Besetzung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle
- § 9 Technischer Betrieb
- § 10 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Abschnitt 4 - Finanzierung und Bewirtschaftung -

- § 11 Finanzierung
- § 12 Bewirtschaftung

Abschnitt 5 - Schlussvorschriften -

- § 13 Beitritt, Kündigung
- § 14 Rechte der Vereinbarungspartner
- § 15 Beschaffung
- § 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Anlage: Finanzierung GovData 2015

Präambel

Offene Daten der öffentlichen Hand (Open Government Data) sind die Grundlage für eine zunehmende Öffnung von Regierung und Verwaltung. Sie fördern Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit (Open Government). In einem föderalen Staat ist eine koordinierte und standardisierte Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand eine besondere Herausforderung.

„GovData - Das Datenportal für Deutschland“ unterstützt die koordinierte und standardisierte Bereitstellung von offenen Daten durch Bund, Länder und Kommunen. Das Portal ist ein Ergebnis des Steuerungsprojekts „Förderung des Open Government“ als Teil des Schwerpunktprogramms zur Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie des IT-Planungsrates sowie des Projekts Open Government der Bundesregierung aus dem Regierungsprogramm zur Verwaltungsmodernisierung „Vernetzte und transparente Verwaltung“.

GovData stellt eine gemeinsame Infrastruktur von Bund und Ländern im Sinne des Art. 91c GG dar.

GovData trägt zur Erfüllung europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten bei und soll perspektivisch Teil einer europäischen Dateninfrastruktur werden.

GovData soll in künftige institutionelle Strukturen des IT-Planungsrates überführt werden.

Abschnitt 1 - Allgemeines -

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Verwaltungsvereinbarung GovData dient, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern, der fach- und ebenenübergreifenden standardisierten Bereitstellung von Daten der öffentlichen Hand über eine gemeinsame Infrastruktur.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung schafft die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die koordinierte Datenbereitstellung über GovData und regelt den technischen Betrieb von GovData als gemeinsamer Infrastruktur.

§ 2 Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vereinbarungspartner verantworten gemeinschaftlich den Betrieb, die Pflege und Fortentwicklung von GovData als nationalem Open-Data-Portal.

(2) GovData wird als Anwendung im Aktionsplan des IT-Planungsrates auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91c GG geführt. Der IT-Planungsrats beschließt über die Finanzierung (Finanzbedarf und Finanzierungsschlüssel) und die strategische Weiterentwicklung von GovData.

(3) Die Vereinbarungspartner stellen die Finanzierung von GovData sicher.

(4) Die Vereinbarungspartner beteiligen sich an der bedarfsorientierten Weiterentwicklung von GovData, achten auf eine koordinierte Bereitstellung von Metadaten, wirken bei übergreifenden Aufgaben mit und fördern in ihrem Bereich die Bekanntheit und Nutzung von GovData.

§ 3 Gremien und Stellen

Für den gemeinschaftlichen Betrieb, die Pflege und Fortentwicklung von GovData im Sinne des § 2 Absatz 1 werden folgende Gremien und Stellen eingerichtet:

1. die Fachgruppe GovData,
2. die Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData,
3. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner.

Die Fachgruppe kann bei Bedarf Unterarbeitsgruppen einrichten, insbesondere zur Koordinierung der Datenbereitstellung.

Abschnitt 2 - Fachgruppe -

§ 4 Aufgaben der Fachgruppe

Der Fachgruppe obliegen folgende Aufgaben:

1. Gesamtsteuerung von GovData,
2. Entscheidung über Haushalts- und Finanzplanung soweit sie nicht dem IT-Planungsratsrat gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorbehalten ist,
3. Festlegung und Weiterentwicklung der Anforderungen an den Betrieb von GovData in einem Leistungskatalog,
4. Beschlüsse zur Vergabe und strategische Steuerung des technischen Betriebs,
5. Evaluierung von GovData,
6. Vorbereitung der Entscheidungen des IT-Planungsrates gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung,
7. Verabredung zur Strukturierung und Beschreibung von Daten in GovData,
8. Empfehlungen zum Ausfüllen des Rechtsrahmens im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung.

§ 5 Besetzung der Fachgruppe

(1) Die Fachgruppe setzt sich aus jeweils einer namentlich benannten Person als Vertretung eines jeden dieser Vereinbarung beigetretenen Landes und des Bundes zusammen. Die Mitglieder der Fachgruppe haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle (§ 8 Abs. 2) ist beratendes Mitglied der Fachgruppe ohne Stimmrecht.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sowie Länder, die nicht Vereinbarungspartner sind, können beratende Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Fachgruppe entsenden. Der Vorsitz kann weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.

(3) Die Fachgruppe tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.

(4) Der Bund übernimmt den Vorsitz der Fachgruppe im Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung. Der Vorsitz wechselt in den Folgejahren im einjährigen Turnus zwischen den Vereinbarungspartnern beginnend mit dem Bund sowie nachfolgend den Ländern in alphabetischer Reihenfolge. Den stellvertretenden Vorsitz hat der jeweils nachfolgende Vereinbarungspartner inne.

§ 6

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse werden in den Sitzungen der Fachgruppe oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn 75 % der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind oder - bei Umlaufverfahren - alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden.

(2) Jeder Vereinbarungspartner hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden aus Effizienzgründen mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung dieser Vereinbarung kann nur einstimmig mit den Stimmen aller Vereinbarungspartner erfolgen.

(4) Einladungen und Tagesordnungen sind mindestens vier Wochen, Beschlussvorlagen und sonstige Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu übersenden. Die Fachgruppe kann im Einzelfall aus wichtigem Grund Abweichungen von diesen Fristen beschließen.

Abschnitt 3

- Geschäfts- und Koordinierungsstelle, technischer Betrieb, Kontaktstellen -

§ 7

Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstelle

Der Geschäfts- und Koordinierungsstelle obliegen folgende Aufgaben:

1. Strategie und Grundsatz:

- Koordinierung der beteiligten Partner und Förderung der Kooperation,
- Ansprechpartner für die datenbereitstellenden Stellen,
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates,
- Bearbeitung von Grundsatzfragen,
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Fachgruppe,
- Berichte an die Fachgruppe,
- Zulieferung der erforderlichen Daten zur Geschäftsführung an die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates,
- Erarbeitung der Haushalts- und Finanzplanung nach den Standards der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates,

- Vorbereitung der Entscheidung der Fachgruppe über die Mittelverwendung,
- Koordinierung der Datenakquise,
- Analyse der Nachfrage und Nutzung,
- Vorschläge zur bedarfsorientierten konzeptionellen Weiterentwicklung von GovData,
- Pflege der Beziehungen zu Datenbereitstellern und -nutzern.

2. Betrieb, Entwicklung, Pflege:

- Organisatorische Pflege/Redaktion des Datenkatalogs und der übrigen Inhalte von GovData,
- Fachliche Unterstützung für datenbereitstellende Stellen und Datennutzer,
- Operative Steuerung des technischen Dienstleisters, Vertragsmanagement,
- Qualitative Prüfung der Metadaten,
- Schulungen für Personal datenbereitstellender Stellen und zuliefernder Datenportale,
- Erstellung und Pflege von Informationen zu Open Data - insbesondere zu Technik, Datenbereitstellung und Datennutzung.

3. Kommunikation und Marketing:

- Zielgruppengerechte aktive Förderung der Nutzung und Bekanntheit von GovData.

§ 8

Sitz und Besetzung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle

(1) Der Sitz der Geschäfts- und Koordinierungsstelle ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie wird als Organisationseinheit bei der Finanzbehörde Hamburg geführt.

(2) Die Finanzbehörde Hamburg bestellt die Leitung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Fachgruppe.

(3) Die Personalausstattung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle richtet sich nach der Finanzplanung. Die Finanzbehörde Hamburg trifft Personalentscheidungen im Einvernehmen mit der Leitung der Koordinierungsstelle und mit dem Vorsitz der Fachgruppe.

§ 9

Technischer Betrieb

Der technische Betrieb von GovData erfolgt nach Maßgabe des von der Fachgruppe erstellten Leistungskatalogs durch einen technischen Dienstleister.

§ 10

Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle (Organisationseinheit und Person). Die Kontaktstellen sind unmittelbare Ansprechpartner der Geschäfts- und Koordinierungsstelle

und verantwortlich für die Erfüllung des § 2 Abs. 4. Sie arbeiten mit der Geschäfts- und Koordinierungsstelle eng kooperativ zusammen.

Abschnitt 4 - Finanzierung und Bewirtschaftung -

§ 11 Finanzierung

(1) Die Vereinbarungspartner finanzieren den Regelbetrieb von GovData gemeinsam auf der Grundlage des Beschlusses des IT-Planungsrats vom 2. Oktober 2013.

(2) Die Finanzierung ergibt sich für das Jahr 2015 aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die jeweiligen Anteile sind fix und unabhängig von der Anzahl der Vereinbarungspartner. Finanzbedarf und Finanzierungsschlüssel werden im Rahmen der Finanzplanung des IT-Planungsrates fortgeschrieben. Die Fortschreibung orientiert sich an den allgemeinen Regularien der gemeinsamen Finanzplanung des IT-Planungsrates.

(3) Der Finanzierungsanteil kann von den Vereinbarungspartnern im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Fachgruppe durch Abordnung oder Bereitstellung von Personal erbracht werden. Die Personalkosten werden im Folgejahr anhand der pauschalierten Sachkosten- und Personalgemeinkostenpauschalen des Bundesministeriums der Finanzen mit den Beiträgen der Vereinbarungspartner verrechnet.

(4) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem für die einzelnen Vereinbarungspartner jeweils maßgeblichen Haushaltsplan (Haushaltsvorbehalt).

§ 12 Bewirtschaftung

(1) Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates verwaltet die Finanzmittel für GovData.

(2) Die Länder überweisen ihren finanziellen Anteil der Geschäftsstelle des IT-Planungsrates auf deren Anforderung grundsätzlich jeweils zum 31. Januar eines Jahres zur Bewirtschaftung.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt gesondert für die Geschäfts- und Koordinierungsstelle und den Betrieb in Übereinstimmung mit der Haushalts- und Finanzplanung für GovData.

(4) Die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle und des Betriebes erfolgt im Bundeshaushalt durch die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates.

(5) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das Bundesministerium des Innern zuständigen Prüfungsinstanz.

Abschnitt 5 - Schlussvorschriften -

§ 13 Beitritt, Kündigung

(1) Weitere Länder können dieser Vereinbarung nachträglich beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle. Diese unterrichtet den IT-Planungsrat.

(2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäfts- und Koordinierungsstelle kündigen. Diese unterrichtet die Geschäftsstelle des IT-Planungsrates. Die Kündigung wird zum Ablauf des der Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft.

(3) Die Fachgruppe entscheidet über die Neuverteilung der verbleibenden Finanzmittel. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen. Der scheidende Vereinbarungspartner hat bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14 Rechte der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner hat ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Rechten, die im Rahmen des Betriebs von GovData bis zum Ende der Mitgliedschaft entstanden sind.

§ 15 Beschaffung

Zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren ist die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn der Bund und mindestens sechs Länder die Vereinbarung unterzeichnet haben und durch die entsprechenden Beiträge Gesamtmittel in Höhe von mindestens 340.000 Euro p. a. bereit stehen. Die Beiträge sind ab dem 1. Januar 2015 zu entrichten.

(2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Mindestbetrag nach Abs. 1 für das jeweilige Folgejahr nicht zur Verfügung steht; in diesem Falle bleiben die Vereinbarungspartner zur Entrichtung ihrer Finanzierungsbeiträge in dem Umfang verpflichtet, wie finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere dem technischen Betreiber des Portals bestehen.

(3) Im Übrigen wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(4) Für nachträglich beitretende Länder tritt die Vereinbarung mit Unterzeichnung in Kraft. Erfolgt der Beitritt bis zum 30. Juni eines Jahres, ist der vollständige Jahresbeitrag zu entrichten; bei späterem Beitritt ein halber Jahresbeitrag.

Anlage:

Finanzierung GovData 2015

Diese Anlage betrifft die Finanzierung des Regelbetriebs von GovData für das Jahr 2015. Finanzbedarf und Finanzierungsschlüssel werden ab dem Jahr 2016 vom IT-Planungsrat beschlossen (§ 2 Abs. 2).

Die markierten Länder beteiligen sich an der Finanzierung von GovData ab dem 1. Januar 2015.

Die übrigen Länder können beitreten.

Mitglieder	Anteil nach Königsteiner Schlüssel 2014 (%)	Anteil nach Verteilungsschlüssel (%)	Anteil in €
Bund		17,79	106.740,00 €
Baden-Württemberg	12,97496	10,66671462	64.000,29 €
Bayern	15,33048	12,60318761	75.619,13 €
Berlin	5,04557	4,147963097	24.887,78 €
Brandenburg	3,08092	2,532824332	15.196,95 €
Bremen	0,94097	0,773571437	4.641,43 €
Hamburg	2,52738	2,077759098	12.466,55 €
Hessen	7,31557	6,014130097	36.084,78 €
Mecklenburg-Vorpommern	2,04165	1,678440465	10.070,64 €
Niedersachsen	9,35696	7,692356816	46.154,14 €
Nordrhein-Westfalen	21,24052	17,46183149	104.770,99 €
Rheinland-Pfalz	4,83472	3,974623312	23.847,74 €
Saarland	1,21566	0,999394086	5.996,36 €
Sachsen	5,10067	4,193260807	25.159,56 €
Sachsen-Anhalt	2,85771	2,349323391	14.095,94 €
Schleswig-Holstein	3,38791	2,785200811	16.711,20 €
Thüringen	2,74835	2,259418535	13.556,51 €
Summe	100	100	600.000,00 €

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

Berlin, den 16.10.14, gez. Rogall-Grothe
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Potsdam, den 1.12.14, gez. Schröter
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium Baden-Württemberg

Berlin, den 16.10.14, gez. Gall
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Berlin, den 16.10.14, gez. Dr. Tschentscher
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Berlin, den 16.10.14, gez. Henkel
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 4.12.14, gez. Ralf Jäger
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Für das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infra-
struktur des Landes Rheinland-Pfalz

Berlin, den 16.10.14, gez. Roger Lewentz
(Ort) (Datum) (Unterschrift)
















Der Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatssekretär der Justiz und für
Europa









Berlin, den 16.10.14, gez. Sebastian Gemkow
(Ort) (Datum) (Unterschrift)










Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg















Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 30. März 2015










Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässer-
verordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Bade-
gewässer, die nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen
sind, für die Badegewässersaison 2015 bekannt gemacht:














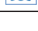





Num- mer im WWW	Land- kreis/ kreis- freie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet		
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP „Country-Camping“	ausgezeichnet		
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet		
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet		
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet		
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet		
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet		
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet		
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP „Pehlitz/Werder“	ausgezeichnet		
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP „Am Parsteiner See“	ausgezeichnet		
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf „Dorado“	ausgezeichnet		
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet		
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark „Üdersee-Camp“	ausgezeichnet		
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet		
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Camping- paradies am Werbellinsee	ausgezeichnet		




































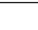
Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP „Am Spring“	ausgezeichnet		
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese „Am Stein“	ausgezeichnet		
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet		
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet		
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	changes - Veränderung		Bewirtschaftungsmaßnahmen
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet		
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet		
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	gut		
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet		
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	ohne Bewertung		2015 angemeldet
24	EE	Badesee „Hauptteich“	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet		
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet		
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
27	EE	Grünwalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet		
28	EE	Falkenberg „Kiebitz“	Am Rettungsturm	ausgezeichnet		
29	EE	Kiesgrube Bernsdorf	See Bernsdorf, Randzone	ausgezeichnet		
30	EE	Körbaer See	Strandbereich Körba	ausgezeichnet		
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet		
32	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet		
33	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet		
34	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet		
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet		
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet		
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet		
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet		
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet		
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet		
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet		
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet		
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet		
44	LDS	Frauensee	KIEZ „Frauensee“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet		
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet		
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet		




















Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ „Hölzerner See“, Gräbendorf	ausgezeichnet		
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet		
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet		
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet		
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet		
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet		
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet		
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet		
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet		
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet		
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet		
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet		
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet		
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet		
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet		
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet		
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet		
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet		
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet		
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	ohne Bewertung		2014 angemeldet
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet		
68	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer	ausgezeichnet		
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet		
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet		
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet		
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet		
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet		
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet		
75	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad	ausgezeichnet		
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet		
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Leißnitz/Glowe	ausgezeichnet		
78	LOS	Großer Kolpiner See	Reichenwalde OT Kolpin	ausgezeichnet		
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet		
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	gut		
81	LOS	Großer Treppensee	Schlaubetal OT Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet		
106	LOS	Grubensee	Storkow OT Limsdorf	ausgezeichnet		
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
83	LOS	Kiessee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet		
84	LOS	Möllensee	Grünheide OT Kagel, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet		
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet		
87	LOS	Ranziger See	Tauche OT Ranzig	ausgezeichnet		
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet		
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet		
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausgezeichnet		
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf-Radlow	ausgezeichnet		
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet		
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet		
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet		
96	LOS	Schwielochsee	Tauche OT Trebatsch/Sawall, Campingplatz	ausgezeichnet		
97	LOS	Schwielochsee	Friedland OT Niewisch	ausgezeichnet		
98	LOS	Spree bei Berkenbrück	Berkenbrück	ausgezeichnet		
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet		
100	LOS	Springsee	Storkow OT Limsdorf	ausgezeichnet		
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet		
102	LOS	Storkower See	Reichenwalde OT Dahmsdorf	ausgezeichnet		
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet		
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet		
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet		
105	LOS	Tiefer See	Tauche OT Ranzig	ausgezeichnet		
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde OT Trebus, Strand	ausgezeichnet		
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet		
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet		
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet		
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
111	MOL	Bötzsee	FKK - „Hochspannung - Postbruch“	ausgezeichnet		
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet		
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet		
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsiefersdorf, Volksbad	ausgezeichnet		
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet		
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet		
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet		
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet		
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet		
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet		
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet		
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet		
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet		
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet		
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet		
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet		
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet		
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet		
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet		
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet		
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet		
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet		
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet		
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet		
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet		
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet		
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet		
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet		
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet		
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet		
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet		
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet		
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet		
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet		
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet		
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet		
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet		
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet		
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet		
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet		
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet		
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet		
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet		
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet		
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet		
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet		
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet		
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet		
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet		
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet		
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet		
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet		
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet		
173	OPR	Zootensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet		
262	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Tauchschiule	ausgezeichnet		Änderung Strandname
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet		
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet		
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet		
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet		
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet		
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet		
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet		
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	ausgezeichnet		
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet		
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet		
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet		
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping „Riegel Spitze“	changes - Veränderung		Bewirtschaftungsmaßnahmen
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet		
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet		
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet		
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet		
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet		
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet		
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet		
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet		
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet		

Nummer im WWW	Landkreis/kreisfreie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet		
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet		
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand	ausgezeichnet		
201	TF	Klietower See	Klietow, Strand	ausgezeichnet		
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet		
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet		
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet		
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet		
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet		
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet		
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet		
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet		
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	ausgezeichnet		
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet		
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet		
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet		
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet		
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet		
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet		
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet		
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet		
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen - Ringwalde	ohne Bewertung		2015 angemeldet
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet		
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet		
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet		
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet		
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet		
224	UM	Großer Väter-See	Groß Väter	ausgezeichnet		
225	UM	Großer Warthesee	Warthe	ausgezeichnet		
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet		
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet		
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet		
229	UM	Lübbensee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet		
230	UM	Lübbensee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet		
231	UM	Lützlöwer See	Lützlöw	ausgezeichnet		
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet		
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet		

Num- mer im WWW	Land- kreis/ kreis- freie Stadt	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2011 - 2014		Merkmal
				Prädikat	Symbol	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet		
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet		
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet		
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet		
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet		
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet		
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet		
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet		
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet		
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet		
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet		
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet		
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet		
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet		
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet		
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet		
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet		
252	UM	Zenssee	Lychen, Wuppgarten	ausgezeichnet		
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet		

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. April 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle Platz 1, 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Lieskau, Flur 1, Flurstücke 60, 28, 35, 53, 57, 135 und Flur 2, Flurstück 35** sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ Vestas V126 mit einer Nabhöhe von je 137 m und einer Gesamthöhe von je 200 m. Sie verfügen über je drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe. Der Turm ist als zylindrisches Rohr ausgeführt. Die elektrische Leistung beträgt je 3,3 MW. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Dezember 2015 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.04.2015 bis einschließlich 21.05.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.04.2015 bis einschließlich 04.06.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 08.07.2015 um 10:00 Uhr im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von maximal 375 t Sauerstoff am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. April 2015

Die Firma Linde AG, Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstraße 70 in 82049 Pullach beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH in 15890 Eisenhüttenstadt, Straße 70 Nr. 16, in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 8, Flurstück 72 (Landkreis Oder-Spree) eine Anlage zur Lagerung von maximal 375 t Sauerstoff zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00115)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines LKW Parkplatzes für Gefahrguttransporter und eines Fahrer-Sozialgebäudes.

Die Anlage ist der Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nummer 4 Spalte 1 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und nach Nummer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen.

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Uebigau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 14. April 2015

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle Platz 1, 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Uebigau, Flur 5, Flurstück 490 und Flur 4, Flurstücke 175/1, 176/1** zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Eine Windkraftanlage ist vom Typ Vestas V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Die andere Windkraftanlage ist vom Typ Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Die Anlagen verfügen jeweils über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe. Der Turm ist als zylindrisches Rohr ausgeführt. Die elektrische Leistung beträgt bei beiden Anlagen 3,3 MW. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 4. Quartal 2015 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.04.2015 bis einschließlich 21.05.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus sowie in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück im Verwaltungsgebäude, Beratungsraum 1. Etage, Markt 11 in 04938 Uebigau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.04.2015 bis einschließlich 04.06.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 12.08.2015 um 10:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Bönitz, Beiersdorfer Straße/Sportplatz in 04924 Bönitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungs-

verfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Elften Änderungsgesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Vom 31. März 2015

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 20.04.2015 bis 30.05.2015 wird eine Schädlingsbekämpfung auf Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Die Maßnahme dient dem Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie dem Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionspinners.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Landkreis Havelland: Nitzahn, Vieritz, Spaatz, Stölln, Neuwerder, Rhinow, Zollchow, Möthlitz, Böhne
Landkreis Ostprignitz-Ruppin: Wulkow, Karwe
Landkreis Prignitz: Baek, Strigleben, Tangendorf, Bentwisch, Kleeste, Neuhausen, Dallmin, Garlin, Gülitz, Karstädt, Bernheide, Ferbitz, Lenzen, Perleberg, Groß Buchholz, Lübzow, Quitzow, Schönfeld, Bresch, Retzin, Rohlsdorf, Seddin, Dannenwalde, Groß Welle, Wutike, Glöwen, Krampfer, Groß Gottschow, Lennewitz, Söllenthin, Langnow, Groß Pankow, Groß Woltersdorf, Hoppenrade, Bölzke, Lindenberg, Quitzöbel, Rühstädt, Gnevsdorf, Gulow, Ponitz, Rambow

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

4. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionspinners in den genannten Gemarkungen

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung

der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht befliegen. Flächen, die sich aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Auf Grund der Großflächigkeit der Befallsfläche und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung zum Beispiel durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* ssp. *Kurstaki*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Amtsärzte im Land Brandenburg haben eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die Notwendigkeit zur Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene verschiedener betroffener Landkreise festgestellt.

Die Brennhaare der Eichenprozessionsspinner enthalten ein Nes-

selgift, welches durch Haut- oder Atemwegskontakt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellt. So sind auch bei gesunden Personen starke Hautekzeme oder stärkere allergische Reaktionen (Nesselsucht), behandlungspflichtige Bindehautentzündungen der Augen, Atemprobleme und bei entsprechender Vorbelastung auch Asthmaanfälle und sogar allergische Schocks aufgetreten.

Der Kontakt von Haut oder Schleimhaut des Menschen mit den Haaren der Raupe ist in den betroffenen Gebieten kaum vermeidbar, da die Brennhaare sich sowohl in der unmittelbaren Nähe der Raupennester für mehrere Jahre befinden als auch durch den Wind in weiter entfernte Bereiche getragen werden.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Befallene Eichen stellen Gesundheitsgefahren für im Wald arbeitende Menschen bei der Holzernte, dem Transport und der Verarbeitung des Eichenholzes dar. Da die Nesselhaare nach Angaben der Fachliteratur bis zu 8 Jahren beim Menschen allergieauslösend wirken können, kann ein mehrfacher starker Befall zu einer Akkumulation allergieauslösender Materials im Eichenwald führen, der ein gefahrloses Betreten dieser Flächen nicht mehr ermöglicht. Auch Holzprodukte stark befallener Eichen können so mit Nesselhaaren besetzt sein, dass weiterverarbeitende Personen gefährdet werden. Unter den befallenen Eichenbeständen befinden sich auch anerkannte Eichensaatgutbestände, deren dringend für den ökologischen Waldbau in Brandenburg benötigtes, knappes Saatgut durch die Schädigung bedroht ist.

Der Einsatz des Mittels „Dipel ES“ zielt also auch darauf, Rückzugsräume des Eichenprozessionsspinners zu verhindern, die durch Abstände entstünden, wenn lediglich der Schutz der Eichen selbst im Vordergrund der Behandlung stehen würde.

Die Bekämpfungsmaßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG). Die Maßnahme Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zeitraum der Maßnahme

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Mittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff beim Luftfahrzeugeinsatz bisher nicht aufgetreten und auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, wird die Sperrung angeordnet. Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 3. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Auf den unter Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 5 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahmen können nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 31.03.2015

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Forstschädlinge (Kiefernspinner, Nonne) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Vom 31. März 2015

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 20.04.2015 bis 15.05.2015 werden Schädlingsbekämpfungen auf Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin WS 80“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen folgenden Landkreisen und Gemarkungen:
Potsdam-Mittelmark: Gemarkung Bücknitz
Oder-Spree: Gemarkungen Karras und Günthersdorf
Oberspreewald-Lausitz: Gemarkungen Kittlitz und Zinnitz
Spree-Neiße: Gemarkungen Fehrow und Drachhausen
Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar.
Die Karten können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen as pdf-Datei](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen_as_pdf_Datei_abgerufen_werden) abgerufen werden.
4. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme:

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18, WaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Schädlinge an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existentielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Eigelegesuchen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurde das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen Insektizide, die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände. Nach § 19 Abs. 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potentialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern Fraßschäden durch die Insekten wegen nicht vorhersehbaren Entwicklungen (zum Beispiel Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die somit aufgrund der Entwicklung der Schädlinge kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Benadelungsgrad spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 3. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der

Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpferten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 31.03.2015

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4693** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 1, Sophienstr., Größe: 760 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 516.000,00 EUR.

Nutzung: größtenteils vermietetes Wohn- und Gewerbegrundstück

Postanschrift: Grüner Weg 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 10.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 134/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9831** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 62, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 25, Größe: 271 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 215.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienmietwohnhaus

Postanschrift: Fürstenberger Str. 25, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 144/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch 10. Juni 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Lietzen Blatt 781** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 6.057 qm,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 14.600 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in EUR
lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 6.057 qm	55.000,00
lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316, Gebäude- und Freifläche, Am Kalischsee 2, Größe: 14.600 qm	240.000,00

Im Termin am 09.04.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Am Kalischsee 2, 15306 Lietzen

Bebauung:

- lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 315: Haus I, ehemals GaLaBau
- lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 316: Das Grundstück wurde für die berufliche Aus- und Weiterbildung verschiedener Gewerke genutzt.
- Haus II, Floristik, Veranstaltungssaal(Kantine)
- Haus III, Werkstatt, zentrales Heizhaus, Geräteschuppen
- Haus IV, Neubau Haupthaus, Tischlerei, Schulungsräume, Verwaltung
- Haus V, Wäscherei, Lehrküche
- Haus VI, Lackiererei

Geschäfts-Nr.: 3 K 51/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Coschen Blatt 11** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	Coschen	1	256	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Wald 1	1.093

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2015 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt. Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Wald 1, 15898 Coschen Gemeinde Neißemünde

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, 2 Nebengebäude (ehemaliges Backhaus und ehemalige Scheune)

Geschäfts-Nr.: 3 K 168/13

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 15. Juni 2015, 10:00 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Wildau Blatt 4089** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 4, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Wiesenring 61, Größe 262 m²,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wildau, Flur 4, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche, Wiesenring 61, Größe 241 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 207.756,00 EUR festgesetzt worden. Der Wert des Zubehörs (Küche) beträgt 8.244,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.09.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15745 Wildau, Wiesenring 61. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten Ein-Familien-Wohnhaus, bestehend aus Erdgeschoss, Dachgeschoss und Spitzboden, Baujahr ca. 2007 mit einer Wohnfläche von ca. 119,03 m² sowie Garage und Pkw-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: 0228 920-33514

AZ: 8 K 57/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Am

Montag, 22. Juni 2015, 10:00 Uhr

sollen im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58), die im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 819** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 3, Flurstück 256, Größe 994 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Miersdorf, Flur 3, Flurstück 257, Größe 174 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 196.000,00 EUR festgesetzt worden. Hierbei entfallen auf

das Grundstück lfd. Nr. 1 (Flur 3, Flurstück 256) 195.650,00 EUR und auf

das Grundstück lfd. Nr. 2 (Flurstück 258 der Flur 3) 350,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15738 Zeuthen OT Miersdorf, Wilhelmshavener Straße 10. Das Grundstück lfd. Nr. 1 im Bestandsverzeichnis ist bebaut mit einem unterkellerten, freistehenden Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1936, Umbau/Moderni-

sierung ca. 2000 mit einer Wohnfläche von ca. 125 m² sowie Carport und Schuppen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

AZ: 8 K 35/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. April 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 1611** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 560, 1.340 qm

Lage: 01945 Ruhland, Fischerstr. 16

Bebauung: unterkellertes Wohngebäude mit ca. 137 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1927, Anbau ca. 1972, Doppelgarage, Nebengebäude, alle Gebäude sanierungsbedürftig

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 62/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Mai 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Ruhland Blatt 2584**

eingetragene Grundstück der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstück 1494, Gebäude- und Freifläche, 221 m² groß, versteigert werden.

Lage: Berliner Straße 17

Bebauung: dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit einer Gewerbeeinheit und zwei Wohnungen nebst Anbau, Baujahr ca. 1915, Sanierung im Jahr 2000

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 52/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. Juni 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 1384** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 660, 784 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: 2-geschossiges Mehrfamilienhaus, Baujahr 1998 belegen in 03226 Vetschau, Bedburger Straße 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 66/07

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

GR 170 - 19.03.2015

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Angela und Dietmar Huber.

Durch Vertrag vom 22.12.2014 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Vom 27. März 2015

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucher- schutz

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit
für ungültig erklärt:

Herr Regierungsinspektor Hartmut Behrendt, Dienstaussweis-
Nr. 205 577, ausgestellt am 8. Januar 2013, verlängert bis 1. De-
zember 2022.

Frau Justizvollzugsoberssekretärin Sylke Mank, Dienstaussweis-
Nr. 204 246, ausgestellt am 25. Juli 2011, gültig bis 30. Juni
2021.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.